Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich TRI
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Anlagen:

- ☐ De-Minimis-Erklärung[1]
- ☐ Kopie Gewerbeanmeldung/ Handelsregister-auszug
- ☐ Bescheinigung des Finanzamtes (Freiberufler)
- ☐ Angebot der Hochschule/ Forschungseinrichtung

☑ **Antrag auf einen Innovationsgutschein B**

für externe wissenschaftliche Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation, zum Beispiel Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Studien zur Fertigungstechnik. Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 5.000 €; jedoch bis maximal 50% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.
Für Kleine Unternehmen[2] gilt eine Förderung in Höhe von maximal 5.000 €; jedoch bis maximal 80% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

☐ **Antrag auf einen Innovationsgutschein F+E**

für externe umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- beziehungsweise Fertigungsreife auszugestalten, zum Beispiel Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung etc. Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 10.000 €; jedoch bis maximal 50% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

Für Kleine Unternehmen[2] gilt eine Förderung in Höhe von maximal 10.000 €; jedoch bis maximal 80% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

Eine konsekutive Kombination beider Innovationsgutscheine ist möglich.

[1] Siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013.

[2] Kleiner als 50 Mitarbeiter mit einem Umsatz oder Bilanzsumme von höchstens 10 Mio Euro pro Jahr.

1. Antragstellendes Unternehmen

1.1 Name/Firma/Rechtsform[3]

Geschäftsführung

Name, Vorname

Auskunft erteilt

Telefon

Fax

1.2 Anschrift

Straße

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Website

1.3 Weitere Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Unternehmensart: ☐ Handwerk ☐ Industrie ☑ Dienstleistungen

Branche: Anzahl Beschäftigter:

☐ Das Unternehmen beschäftigt weniger als 50 Mitarbeiter und der Umsatz oder die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt jährlich weniger als 10 Mio. €.

☑ Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter und der Umsatz des Unternehmens beträgt weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme beträgt weniger als 43 Mio. €.

Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszuges beifügen. Freiberufler/innen legen bitte eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes bei. Die Gewährung eines Innovationsgutscheins an Existenzgründer ist erst nach Unternehmensgründung möglich.

2. Angaben zu einer anderweitigen de-minimis-Förderung aus öffentlichen Mitteln/De-minimis-Erklärung[4]

☐ Ich habe in den letzten drei Steuerjahren keine weiteren öffentlichen Förderungen erhalten oder beantragt.

☑ Ich habe in den letzten drei Steuerjahren öffentliche Förderungen erhalten oder beantragt.

Bitte unbedingt die beiliegende De-minimis-Erklärung ausfüllen!

---

[3] Der Sitz des Unternehmens muss in NRW sein.

[4] Antragsberechtigt sind nur kleine und mittlere Unternehmen. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, zur Zeit die Empfehlung der Kommission vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014).

3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Mit folgender Hochschule/Forschungseinrichtung wird das Vorhaben umgesetzt (Angebot beifügen):

3.1 Hochschule/Forschungseinrichtung[5]

Ansprechpartner

Name, Vorname

Funktion

Auskunft erteilt | Telefon | Fax

3.2 Anschrift

Straße | PLZ | Ort

E-Mail-Adresse | Website

4. Beschreibungen der Problemstellung/der geplanten Innovation (Produkt, Technologie, Dienstleistung):

[5] Für den Innovationsgutschein werden alle Hochschulen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen in der EU akzeptiert.

5. Beschreibung der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit (nur bei Innovationsgutschein B):

6. Beschreibung der wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und Implementierung der Ergebnisse im Unternehmen (nur bei Innovationsgutschein F+E):

7. Beschreibung des Alleinstellungsmerkmals und der positiven Effekte des geplanten Vorhabens (zwei bis drei Sätze):

Hinweis zu den subventionserheblichen Tatsachen und Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Mir ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 / GV.NW.S.136/SGV.NW.74 und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037):

- Angaben zum Vorhaben
- Angaben zum Unternehmen
- Mitteilungs- und Nachweispflichten der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Grundlagen der De-Minimis-Verordnung

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Ich bestätige, dass

☐ wir mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben, das heißt noch keinen Vertrag für die vorgesehene Beratung bzw. F+E-Dienstleistung mit dem Anbieter abgeschlossen haben und auch nicht vor der Zustellung des Bewilligungsbescheides (Innovationsgutschein) abschließen werden,

☐ wir die im Merkblatt definierten Förderbedingungen zur Kenntnis genommen haben und beachten werden,

☐ die im Antrag einschließlich Anlage gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass seine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im zuständigen Ministerium gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden können. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden diese Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Mir ist bekannt, dass im Falle einer Antragsgenehmigung

- die De-minimis-Erklärung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen ist. Wird diese Erklärung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
- die De-minimis-Erklärung bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist.

(Ort, Datum) (Firmenstempel) (Geschäftsführer/in, Inhaber/in Unterschrift und Name in Druckschrift)